

485

Gefl. im Doppel einsenden

SCHWEIZERISCHE UNFALLVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT

IN

WINTERTHUR

DIPARTIMENTO FEDERALE DI
GIUSTIZIA E POLIZIA
DIVISIONE DELLA POLIZIA
CAMPO DI LAVORO PER PROFUGHI
"NUOVA LEGIONE" / LOCARNO

Dr. F. KELLER, Subdirektion
ZÜRICH, Bahnhofplatz 1
Generalagentur:

Unfall-Anzeige für Kollektiv-Versicherung

Sch.-Nr.

Eingeg.:

Name des Versicherungsnehmers: *Fulminant für Arbeitslager für Emigranten in Zürich*

Geschäftsbetrieb:

Wohnort:

Fragen:	Antworten:
1. Welche Nummer hat Ihre Police?	Nr.
2. a) Name und Vorname des Geschädigten? b) Beschäftigung?	a) Name: <i>Günzberg.</i> Vorname: <i>Max</i> b) <i>Arbeitsdienst</i> <i>Z. L. 485</i>
3. a) Alter (Geburtsdatum)? b) Wohnort? c) Heimats- oder Geburtsort?	a) <i>15. III. 1920.</i> b) <i>Campo di lavoro Locarno</i> c) <i>Gen.</i>
4. a) Seit wann steht der Geschädigte bei Ihnen in Arbeit? b) Ist er mit Ihnen verwandt? Wie?	a) b)
5. Welchen Barlohn bezog der Geschädigte zur Zeit des Unfalles?	a) Barlohn pro Tag bei täglichen Arbeitsstunden. b) Barlohn pro Monat Fr. (bei Fixbesoldeten).
6. a) Zahl der Arbeitsstunden pro Woche? b) Zahl der Arbeitsstunden am Samstag? c) War der Verletzte in Ihrem Betrieb regelmäßig voll beschäftigt?	a) pro Woche wird Stunden gearbeitet. b) am Samstag wird Stunden gearbeitet. c)
7. a) Erhält der Verletzte außer dem Barlohn Naturalverpflegung? b) Wie hoch wird die Leistung der Naturalverpflegung bewertet?	a) Ja/Nein (das eine oder das andere ist zu streichen) b) Fr. pro Tag für Naturalverpflegung.
8. a) Ist der Geschädigte verheiratet? b) Hat er Kinder? Alter?	a) <i>Nein</i> b) <i>Nein</i>
9. a) An welchem Tage und zu welcher Stunde ereignete sich der Unfall? b) An welchem Ort, bzw. in welchem Lokale?	a) den <i>11. III. 42</i> vor-/nach-mittags <i>10</i> Uhr. b) <i>am Arbeitsplatz</i>

Jeder Unfall ist der Generalagentur binnen 8 Tagen schriftlich anzuzeigen.
Todesfälle sind sofort telegraphisch zur Kenntnis zu bringen.

Fragen:	Antworten:
10. An welchem Tage ist der Geschädigte arbeitsunfähig geworden?	den 12. III. 42 vor-/nach-mittags Uhr.
11. Welches sind Veranlassung und Hergang des Unfalles? (Diese Frage ist möglichst ausführlich und genau zu beantworten, so daß man ein deutliches Bild von dem Unfallereignis erhält. Bei Verletzungen durch eine Maschine ist diese genau zu bezeichnen, und es ist anzugeben, ob die nötigen Schutzvorrichtungen verwendet worden sind.) (Die Beschreibung der Verletzungsart ist Sache des Arztes und kann an dieser Stelle unterbleiben.)	Am Arbeitsplatz luppte der Patient über einen Groben im. Er hatte die Schmerzen im rechten Kniegelenk, so dass er nicht auf dem 1. Fuß gehen konnte. Auch beim Kriechen hatte er heftige Schmerzen.
12. Wenn der Unfall durch ein Motorfahrzeug oder durch ein Fahrrad verursacht wurde: a) Name und Adresse des Lenkers bzw. Halters? b) Bei welcher Gesellschaft ist er gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert?	a) b)
13. Welches sind die Zeugen des ganzen Vorganges? (Bei schweren Unfällen wird um Angabe der genauen Adresse der Zeugen in der Schweiz oder im Ausland gebeten.)	Der Arbeitskammeraden
14. Wer hatte die Aufsicht über die Arbeit zu führen, bei welcher der Unfall sich ereignete?	
15. Wie viele Personen, den Verletzten inbegriffen, stehen bei Ihnen gegenwärtig in Arbeit?	Der Techniker Herr Rothschütz
16. Adresse des zuerst zugezogenen und des jetzt behandelnden Arztes?	Der Lagermeister H. Rosenbluth
17. a) Ist der Verletzte noch bei andern Gesellschaften gegen Unfälle versichert? Wenn ja, bei welchen? b) Ist er als Abonnent von Zeitschriften (Zeitungen, Wochenblätter usw.) versichert? Wenn ja, wie heißen sie? c) Ist er bei der Schweiz. Unfall-Versicherungsanstalt in Luzern (Suva) versichert?	a) nein b) nein c) nein

Der Versicherungsnehmer ist gebeten, die Unfallanzeige, ordnungsgemäß ausgefüllt, mit dem anhängenden ersten Arztzeugnis ohne Verzug dem behandelnden Arzte zu senden.

Locarno, den 13. März 1942

Unterschrift des Geschäftsinhabers:

CAMPO DI LAVORO PER PROFUGHI
LOCARNO
P. Besson

Erstes Arztzeugnis für Kollektiv-Versicherung

Fragen?	Antworten:
1. Wann kam der Verletzte in Ihre Behandlung?	den 11. III. 42 vor-/nach-mittags 18 Uhr.
2. a) Welche Verletzungssymptome beobachteten Sie? (Bitte die Körperseite genau d.h. links oder rechts, zu bezeichnen.)	Wir bitten höflich, die Rückseite zu beachten. Die Kapsel des rechten Kniegelenkes ist ganz durch geschossen. Die Kapsel in der Gegend der beiden Knöchel bleibt der Patient über Schmerzen. Alle Gelenke im 2. Kniegelenk sind schmerzhaft. Schenkelmuskeln vorhanden.
b) Diagnose?	Verletzung des rechten Kniegelenkes mit Bruch der Kapsel
3. a) in welchem psychischen Zustande fanden Sie den Verletzten? (Alkohol?) b) War der Verletzte nach Ihrer Ansicht vor dem Unfall körperlich gesund und voll arbeitsfähig? c) Bestanden Ihres Wissens bei ihm vor dem Unfall Krankheiten oder Krankheitszustände und welche? d) Bestehen nach Ihrem Wissen Folgen früherer Verletzungen und welche?	a) normal b) ja c) nein d) nein
4. Wird voraussichtlich eintreten? a) völlige Heilung? b) eine dauernde Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit? c) der Tod?	a) ja b) c)
5. Wie lange wird der Verletzte vom Beginn der ärztlichen Behandlung an voraussichtlich arbeitsunfähig sein?	a) gänzlich? b) teilweise?
6. a) Welche Behandlung haben Sie angeordnet? b) Halten Sie die Zuziehung eines Spezialarztes, Krankenhausbehandlung, Röntgenaufnahme usw. für angezeigt?	a) Ca 4-6 Tage b)
	a) Radikaloperation. Unmittelbar b) nein

Der behandelnde Arzt ist gebeten, dieses Zeugnis mit der Unfallanzeige umgehend der zuständigen Generalvertretung (Adresse auf der Unfallanzeige) zu senden.

Locarno, den 13. III. 42

Für allfällige besondere Bemerkungen
bitte die Rückseite zu benutzen.

Der behandelnde Arzt:

H. Rosenbluth
Der Lagermeister

Bitte an die Herren Ärzte (zu Frage 2 im Arztzeugnis)

Es ist sehr wichtig, und dient auch zur Vermeidung späterer Differenzen, daß das erste Arztattest eine **möglichst einläßliche und vollständige Schilderung des Zustandes** der untersuchten Person ergibt, damit der Gesellschaft ein Urteil möglich wird. Diagnosen allein, wie z. B. «lumbago traumatica», **ohne eingehende Begründung und Angabe des genauen objektiven Befundes**, erfüllen ihren Zweck nicht. Wo die ärztliche Prüfung nicht **sicher** ergibt, ob ein Krankheitszustand **traumatischen Ursprungs** ist, wird diese Frage besser **offenlassen**; ein «non liquet» ist einem gar nicht oder nicht genügend motivierten Urteil vorzuziehen.